

STADT BAD KISSINGEN STADTTEIL GARITZ

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a, Absatz 1, Nr. 1, BBauG vom **24.11.1979** bis **23.12.80** in Bad Kissingen öffentlich ausgelegt.

Bad Kissingen, den **18.2.1981** Straus
2. Bürgermeister

Die Stadt Bad Kissingen hat am **30.1.81** den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Kissingen, den **18.2.1981** Straus
2. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung von Unterfranken:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am **30.5.81** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

BEBAUUNGSPLAN

„PARKWOHNANLAGE AM MARBACH“ BAUTEIL B

PLANFERTIGER

ARCHITEKTEN BDA A. KOLLER + J. ROMBERGER

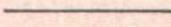
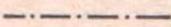
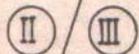
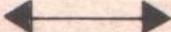
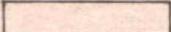
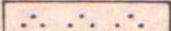
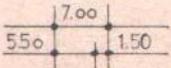
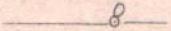
8731 BAD KISSINGEN - GARITZ · SCHÖNBORNSTRASSE 34 · RUF 09 71 / 50 42

AUFGESTELLT: BAD KISSINGEN IM JUNI 1980

GEÄNDERT: IM SEPT. 1980

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

	Überschwemmungsgebietsgrenzen
	Grenze d.räumlichen Geltungsbereiches d.Bebauungspl.
	Straßenbegrenzungslinien
	Baugrenze
	Allgemeines Wohngebiet
	Zweigeschoßig; Erdgeschoß und ein Vollgeschoß, max.Traufhöhe ab OK Terrain 7,50 m
	Hangbauweise; Talseits 3 Geschosse, max.Traufhöhe ab OK Terrain 8,50 m, bergseits 2 Gesch., UG als Garagengesch.
SD	Satteldach (28 - 35°)
	Firstrichtung
GRZ 04	zulässige Grundflächenzahl
GFZ 08	zulässige Geschoßflächenzahl
	Private Verkehrsflächen
	Öffentliche Grünflächen
	Öffentliche Verkehrsflächen
	überbaubare Grundstücksflächen
G 	Garagen
ST 	Stellplätze
	Breite der Straße und Wegflächen
	Nur Hausgruppen zulässig
<u>HINWEISE:</u>	
	vorhandene Wohngebäude
	vorhandene Nebengebäude
1250	Flurstücksnummer
	bestehende Grundstücksgrenzen

Zu erhaltender Baumbestand

-  1 Eiche (QUERCUS ROBUR)
-  Erlen (ALNUS GLUTINOSA)
Stamm Ø 100 - 300
-  Uferbegleithölzer
(EUONYMUS/SALIX VIBURNUM
OPULUS u.ä.)

Dem Antrag auf Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung ist ein landschaftsgestaltender Begleitplan (Bepflanzungsplan) beizufügen.

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNutzVO festgesetzt.
- 2.) Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 3.) Für die Dacheindeckung der Wohngebäude darf Wellasbest nicht verwendet werden.
- 4.) Kniestöcke über 0,30 m Höhe und Dachgauben sind nicht zulässig.
- 5.) Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nicht zulässig.
- 6.) Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind Geländeänderungen über 1,20 m durch Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.
Stützmauern innerhalb der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- 7.) Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,00 m über Gehwegoberkante nicht überschreiten, die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Einfriedungen zum Promenadenweg hin sind nur in Form lebender Hecken zulässig.
- 8.) Straßenseitige Einfriedungen dürfen nicht in Maschendraht ausgeführt werden.
- 9.) Die Bepflanzung zum unbebauten Bereich ist in standortgebundenen Sträuchern und Gehölzen vorzunehmen.
- 10.) Der Stauraum vor den Garageneinfahrten muß mindestens 5,00 m betragen. Der Stauraum darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.
- 11.) Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß muß mind. 2,20 m über der jetzigen Marbachsohle liegen.

Nachrichtliche Übernahme:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Bad Kissingen) oder dem Landesamt für Denkmalpflege in München anzuzeigen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz).

Weiterer Hinweis:

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone II des mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 20.2.1922 festgesetzten quantitativen Schutzgebietes für die staatl. Heilquellen Bad Kissingen und Bocklet.

Für den Fall, daß bei Grabarbeiten Gas- oder Mineralwasser- austritte festgestellt werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Bad Kissingen sowie das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt zu benachrichtigen.

Nur - Ohne Auflagen genehmigt

gemäß § 11 BBauG mit RB vom

19. Mai 1981 Nr. 420 - 908 a/17

Würzburg, des 19. Mai 1981

Regierung von Unterfranken

Mühl



